Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V.

Satzung

Bearbeitungsstand: 07.02.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V." Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 01623 Lommatzsch, Am Markt 1.

(3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, in dem den Bürgern die geschichtliche und gegenwärtige Entwicklung der „Lommatzscher Pflege" in Kultur, Kunst und Landschaft nahe gebracht wird.

(2) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck nach § 2 Abs. 1 Insbesondere als „Lokale Aktionsgruppe" (LAG) im Rechtsverständnis der Europäischen Union für die Fördergebietskulisse „Lommatzscher Pflege" entsprechend der Mitgliedsgemeinden bzw. Teile von Mitgliedsgemeinden ausgenommen der Mitglieder, die in anderen Fördergebietskulissen organisiert sind.

(3) Aufgaben als LAG sind im Besonderen: Entwicklung von Entwicklungsstrategien für die Region in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren, Schaffung eines positiven Umfeldes für die regionale Identität und ein positives Klima für umwelt- und sozialverträgliche Investitionen, Vernetzung, Beratung von lokalen Akteuren, Wissensvermittlung und -management, Unterstützung lokaler Akteure bei der Initiierung eigener Projekte bzw. Projekte der LAG, administrative Unterstützung und evaluative Überwachung von Projekten. Diese Aufgaben folgen ausschließlich den Vorgaben der EU-Förderprozesse im Freistaat Sachsen im Sinne der Regionalentwicklung.

(4) Darüber hinaus kann der Verein selbst Kulturveranstaltungen durchführen, aus Eigenmitteln des Vereins Projekte und Akteure im ländlichen Raum unterstützen, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege. Die Aktivitäten des Vereins werden durch die Nutzung der Dachmarke „Lommatzscher Pflege" und des Leitsatzes „Wo Werte Wachsen" gekennzeichnet.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Fördermittel aus Förderprogrammen dürfen nur entsprechend der hierfür gültigen Förder- und Rechtsbestimmungen verwendet werden. Dies schließt die Weitergabe an Dritte ein.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und an deren Verwirklichung interessiert ist. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach billigem Ermessen. Im Falle eine Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstandsbeschluss ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet.

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung abschließend über den Ausschluss. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist oder mit Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung wirksam. Die Berufung hat bis zum endgültigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Übertragung eines Anteils vom Vereinsvermögen.

(7) Personen, die sich um den Verein und/oder die Interessen der Lommatzscher Pflege besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(8) Eine Aufnahme als Mitglied ist ausgeschlossen, wenn ausschließlich persönliche oder parteipolitische Interessen verfolgt werden sowie fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten gezeigt wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine Beitragssatzung bestimmt.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Ist Mitgliedern die Zahlung des Beitrages aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht möglich, kann der Beitrag erlassen werden. Die finanzielle Situation ist gegenüber dem Vorstand zu begründen und in geeigneter Weise jährlich nachzuweisen. Im Interesse des Vereins und des Vereinszwecks ist bei Verbesserung der finanziellen Situation, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wieder aufzunehmen.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vorstandes sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung sowie

c) das Entscheidungsgremium.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen - dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Besitzern. Die Bezeichnungen können auch in der abgewandelten weiblichen Form geführt werden.

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis ist im Verhinderungsfall des Vorsitzenden unter der Maßgabe auf die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen, dass sie nur einzeln und in der Reihenfolge 1. Stellvertreter vor 2. Stellvertreter ausgeübt werden darf.

(3) Die Vertretung im Innenverhältnis ist im Verhinderungsfall des Vorsitzenden unter der Maßgabe auf die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen, dass sie nur einzeln und in der Reihenfolge 1. Stellvertreter vor 2. Stellvertreter ausgeübt werden darf.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch den neuen Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder ein Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

(b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,

(c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung des Jahresberichts,

(d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

(e) Abschluss, Kündigung und Änderungen von Arbeitsverträgen,

(f) Vergabe von Zuwendungen an juristische und natürliche Personen gemäß der Zuwendungs-richtlinie des Vereins aus Eigenmitteln des Vereins.

(6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß ein-geladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

(7) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, welcher die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

a) Ort und Zeit der Sitzung;

b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie

c) den jeweiligen Beschlusstext und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

(9) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mit-glieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig und außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Organen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Obliegenheiten:

(a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäfts-jahr

b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes

c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

e) Änderung der Satzung

f) Auflösung des Vereins

g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

i) Strategische Entscheidungen der LAG bezüglich der Fördergebietskulissen, der Entwicklungskonzepte und der Schwerpunkte der regionalen Entwicklung

j) Die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums

k) Abschluss und Kündigung von Geschäftsbesorgungsverträgen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt,

b) wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner stellvertreten-den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigen Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende weist in der Einladung darauf hin, dass die Sitzung, einberufen nach § 8 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung, in jedem Fall beschlussfähig ist.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Liquidation des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln gewählt. Zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Die Beisitzer können durch Listenwahl gewählt werden. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung

- Name des Schriftführers

- Zahl der erschienenen Mitglieder

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmergebnis (Zahl der „Ja-Stimmen", Anzahl der ungültigen Stimmen)

- die Art der Abstimmung

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge

- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Entscheidungsgremium

(1) Das Entscheidungsgremium setzt sich gemäß den aktuellen rechtsverbindlichen europäischen Vorschriften für LAG's und den entsprechend gültigen Förderbestimmungen des Freistaates Sachsen aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Grundsätzlich sollen ein Gleichgewicht beider Geschlechter und ein entsprechend der aktuellen Entwicklungsstrategien der Region ausgewogenes Verhältnis von Personen des öffentlichen und privaten Sektors bzw. der Zivilgesellschaft gewährleistet sein.

(2) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 13 Personen. Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß den aktuellen rechtsverbindlichen EU Vorschriften für LAG's und den entsprechend gültigen Förderbestimmungen des Freistaates Sachsen für das Entscheidungsgremium.

(3) Das Entscheidungsgremium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Mitgliedern im Entscheidungsgremium können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Das Amt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums endet durch

a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Entscheidungsgremiums im Amt;

b) Tod;

c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Das Entscheidungsgremium wählt aus seiner Mitte seinen Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums.

(5) Das Entscheidungsgremium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 7 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind und das Verhältnis zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor entsprechend der aktuellen förderrechtlichen Bestimmungen gewähr-leistet ist.

(6) Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich oder per e-Mail durch den Vorstand.

(7) Das Entscheidungsgremium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(8) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl bzw. der Beschlussfassung dazu ausgeschlossen und verlassen den Raum, wenn ein Antrag von ihnen selbst oder ein Antrag einer von ihnen vertretenen oder beauftragten juristischen oder natürlichen Person oder ein Antrag eines Verwandten bis zum 3. Grade im Entscheidungsgremium zur Beschlussfassung vorliegt. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Befangenheit dem Versammlungsleiter vor der Eröffnung der Beratung des Antrages schriftlich unter Nennung des Projektes und Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister gelten generell bei der Abstimmung über Projekte, für die ihre Gemeinde als Antragsteller auftritt, als befangen, insoweit gelten die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.

(9) Weitere Bestimmungen zum Ablauf der Sitzungen, Stimmrecht, Stimmübertragung usw. regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung oder die Liquidation des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung und Liquidation des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam Liquidatoren. I.ü. gilt § 7 (Vorstand) entsprechend für die Liquidation.

§ 11 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen Sie über die offizielle Internetseite des Vereins (www.lommatzscher-pflege.de).

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.02.2018 durch Beschluss geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.